

LEITUNGSWASSER

ZHL33

BRUCHSCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGEN AUSZERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES

Abweichend von Art. 1, Abs. 2, lit. a, Art. 3, Abs. 1, lit. f und Art. 8, Abs. 2, lit. a der AWB86-95 sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.